

92 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern
9. alle Referenten des Referats „e-Health in Ordinationen“
10. Mitglieder der ARGE e-Health

Wien, 20.12.2023
Mag. JS/MM/SG

Betreff: e-Card mit Foto – Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Sperre von e-Cards ohne Foto

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer wurde seitens der SVC über die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Sperre von e-Cards ohne Foto informiert.

Untenstehend leiten wir Ihnen folgende Details zur Information weiter:

Bis 31.12.2023 sind gesetzlich alle e-Cards ohne Foto auszutauschen, für die keine Ausnahme aufgrund des Alters oder Pflegegrades der Person besteht. Ist kein Tausch möglich, weil kein Foto verfügbar ist, muss die Sozialversicherung die e-Card mit 15.01.2024 sperren. Betroffen sind e-Cards von Personen mit aufrechtem Versicherungsanspruch, für die kein Foto aus einem behördlichen Dokument (zB österreichischer Reisepass, österreichischer Personalausweis, etc.) vorliegt bzw. bis dato keine nachträgliche Fotoregistrierung stattgefunden hat.

Ausgenommen: e-Cards ohne Foto sind auch nach 31.12.2023 gültig für Personen, die

- jünger als 14 Jahre oder
- älter als 70 Jahre oder
- in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind!

Für diese e-Cards gilt weiterhin das Ablaufdatum auf der Rückseite der e-Card.

Was bedeutet diese Änderung für den Ordinationsbetrieb?

Mit spätestens 15.01.2024 werden alle e-Cards gesperrt, für die kein Foto und keine Ausnahme von der Fotopflicht vorhanden ist. Für betroffene Patientinnen und Patienten können weiterhin Konsultationen mit der Admin-Karte und der Sozialversicherungsnummer gebucht und e-Rezepte ausgestellt werden. Wenn die e-Card gesperrt wird, ist die Konsultationsbuchung ab der

ersten Aufforderung 150 Tage lang weiterhin mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich, nach Ablauf der 150 Tage mit einem elektronischen e-Card Ersatzbeleg. Die Ausstellung von e-Rezepten ist weiterhin mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich. Mit einer gesperrten e-Card ist in der Apotheke jedoch kein Zugriff auf e-Rezepte möglich. Zur Einlösung des e-Rezeptes wird ein e-Rezept-Ausdruck oder die e-Rezept-ID benötigt.

Um zu verhindern, dass Patientinnen und Patienten in der Apotheke aus diesem Grund abgewiesen werden, weist im Anlassfall (gesperrte, defekte, gestohlene, verlorene e-Card) ab 15.01.2024 eine automatisierte Meldung (Hinweistext im e-Card-System) darauf hin, dass ein e-Rezept Ausdruck mitzugeben bzw. die e-Rezept-ID telefonisch durchzugeben ist.

Die angepassten Hinweistexte werden laut SVC ab Anfang Jänner 2024 aktiviert und die Softwarehersteller wurden Mitte Dezember 2023 darüber in Kenntnis gesetzt.

Weitere Informationen zum Foto auf der e-Card finden Sie unter folgendem Link:

www.chipkarte.at/foto

Bitte um Verteilung in Ihrem Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident